

12.02.21

Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

A. Problem und Ziel

Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht, beispielsweise durch die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes von 2015. Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Praxis, unter anderem mit der Insolvenz eines großen Anbieters von Vermögensanlagen, machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern weiter gestärkt werden muss.

B. Lösung

Dieses Gesetz setzt das Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. August 2019 (Maßnahmenpaket) um. Das Gesetz ergänzt zudem Vorschriften zur Erhöhung des Schutzes von Anlegern, die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität kürzlich vom Kabinett verabschiedet wurden. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem insbesondere auch Privatanlegern weitestgehend eigenständige Anlageentscheidungen ermöglicht werden. Dazu wird zum einen, wo erforderlich und sinnvoll, die Transparenz erhöht. Zum anderen übernehmen sachkundige Vermittler und Berater die Rolle einer Schutzinstanz. Reichen Transparenz und Aufklärung auch mit Blick auf die Risikotragfähigkeit von Privatanlegern nicht aus, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt. So sind Vermögensanlagen in Form sogenannter Blindpools gegenüber Privatanlegern künftig nicht mehr zulässig: Steht noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dürfen von Privatanlegern über öffentlich angebotene Vermögensanlagen keine Gelder mehr eingesammelt werden. Um mit im Einzelnen noch nicht feststehenden, unter Umständen breit gestreuten Anlageobjekten Erträge zu erzielen, stehen Fonds zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird aber zukünftig unabhängig vom Fondsvolumen für alle Verwalter von neuen geschlossenen Publikumsfonds eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch erforderlich sein. Künftig wird im Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes bei Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z. B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwer-

Fristablauf: 26.03.21

ben oder pachten, eine Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Dritten verpflichtend vorgegeben. Ferner werden die Befugnisse der Finanzaufsicht erweitert. Mit diesen Maßnahmen sollen Anleger insgesamt besser vor Verlusten geschützt werden.

C. Alternativen

Alternativen, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern diese in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit betroffen sind, wurden die Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes werden im Wesentlichen das Vermögensanlagegesetz und das Kapitalanlagegesetzbuch an die Vorgaben des Maßnahmenpakets angepasst und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachvollzogen.

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.07 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.50 Mio. Euro. Eine Kompensation im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung erfolgt im Rahmen anderer Rechtsetzungsvorhaben.

Durch die in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen zum Verbot von Blindpools, zum Vertrieb von Vermögensanlagen im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler sowie zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.50 Mio. Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.07 Mio. Euro.

Die Änderungen im KAGB führen zu keinen wesentlichen Änderungen für den Erfüllungsaufwand und die Bürokratiekosten.

Durch die Regelung in Artikel 4 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um redaktionelle Korrekturen und Folgeänderungen, mit denen kein Erfüllungsaufwand verbunden ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Hinsichtlich der in Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen ist mit dem Entstehen zusätzlichen, jedoch sehr geringen Erfüllungsaufwandes zu rechnen. Diese beträgt ca. 26.827 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung beträgt ca. 714.000 Euro. Durch die Änderungen im KAGB ergibt sich eine leichte Steigerung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung (um ca. EUR 6.000). Die Regelungen in Artikel 3 und 4 enthalten Folgeänderungen zumeist redaktioneller Natur, so dass insoweit kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

F. Weitere Kosten

Keine.

12.02.21

Fz - In - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des
Anlegerschutzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 12. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 26.03.21

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensanlagengesetzes

Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5c Mittelverwendungskontrolle“.
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts und Form der Einreichung bei der Bundesanstalt“.
 - c) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt“.
2. In § 2a Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „die §§ 15a, 17 Absatz 1 und 2, § 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ ersetzt.
3. § 5b wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Vermögensanlagen, bei denen das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts oder in Fällen des § 2a zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist, sind zum öffentlichen Angebot im Inland nicht zugelassen.

(3) Zum öffentlichen Angebot im Inland sind nur solche Vermögensanlagen zugelassen, die im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich das Angebot ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“

4. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c

Mittelverwendungskontrolle

(1) Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8, die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes oder bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand haben, hat der Emittent bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen. Die Bestellung sowie der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle müssen zum Zeitpunkt der Prospekteinreichung oder in den Fällen des § 2a oder § 2b zum Zeitpunkt der Einreichung des Vermögensanlagen-Informationsblattes abgeschlossen sein. Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist durch den Emittenten als Bestandteil des Verkaufsprospektes bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt vorzulegen.

(2) Der Mittelverwendungskontrolleur hat ein Mittelverwendungskonto zu führen und die durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Voraussetzungen freizugeben. Diese Voraussetzungen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben im Verkaufsprospekt festzulegen. Nach der Freigabe hat der Mittelverwendungskontrolleur zu kontrollieren, ob die freigegebenen Mittel aus der Vermögensanlage entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet werden. Die in Satz 3 bezeichnete Pflicht besteht fortlaufend mindestens alle sechs Monate bis zur Verwendung aller Anlegergelder und setzt spätestens sechs Monate nach Beginn des öffentlichen Angebots ein. Handelt es sich um die Weitergabe von Anlegergeldern im Sinne von Absatz 1, so umfasst die Kontrolle die Verwendung auf allen Ebenen. Das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle ist durch den Mittelverwendungskontrolleur unverzüglich in einem Bericht zusammenzufassen, der dem Emittenten unverzüglich zu übermitteln ist. In dem Bericht ist anzugeben:

1. die Höhe der eingesammelten Anlegergelder,
2. die Höhe der davon in Anlageobjekte investierten Anlegergelder,
3. die Höhe der Anlegergelder, welche für sonstige Ausgaben verwendet wurden,
4. eine Aufzählung der sonstigen Ausgaben und Beschreibung der Verwendung der Anlegergelder für die sonstigen Ausgaben,
5. eine Aufzählung und Beschreibung der bereits erworbenen Anlageobjekte oder der Rechte daran oder der bereits gepachteten Anlageobjekte und
6. die Summe der nicht investierten Anlegergelder.

In dem Bericht hat der Mittelverwendungskontrolleur auch darzulegen, ob die Verwendung der Anlegergelder planmäßig erfolgte.

(3) Den jeweiligen Bericht der laufenden und abschließenden Mittelverwendungskontrolle hat der Emittent bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der Bundesanstalt zu übermitteln.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn sich das Angebot ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Verkaufsprospekt darf sich jeweils nur auf eine bestimmte Vermögensanlage beziehen. Verkaufsprospekte für verschiedene Vermögensanlagen desselben Emittenten können drucktechnisch in einem Dokument zusammengefasst werden. Die Anzahl der in einem Dokument zusammengefassten Verkaufsprospekte bemisst sich nach der Anzahl der Vermögensanlagen.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die erforderlichen Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur, seiner Unabhängigkeit und zur Mittelverwendungskontrolle,“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Billigung“ die Wörter „vorbehaltlich Absatz 4 Satz 4“ eingefügt.

b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hat die Bundesanstalt aufgrund der Beschreibung der Vermögensanlage im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Anhaltspunkte dafür, dass Anlegerschutzbedenken im Hinblick auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes bestehen, setzt sie das Prospektprüfungsverfahren solange aus, bis das Verfahren nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes abgeschlossen ist. Die Bundesanstalt teilt dem Anbieter die Aussetzung und den Zeitpunkt der Aussetzung mit. Die in Absatz 2 genannte Frist beginnt ab dem Zeitpunkt erneut, zu dem die Bundesanstalt die Prüfung nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz beendet und dies dem Anbieter mitgeteilt hat. Endet das Verfahren nach § 15 Wertpapierhandelsgesetz mit einem Verbot, versagt die Bundesanstalt die Billigung. Er geht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags auf Billigung des Verkaufsprospektes keine Entscheidung nach § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes, gilt das Prospektprüfungsverfahren als beendet.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die nach § 8 gebilligten Verkaufsprospekte. Diese bleiben 10 Jahre lang auf der Internetseite öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite auch Nachträge zu Verkaufsprospekten nach § 14 Absatz 3 Satz 1; Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. jeder neue Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs, der eine abweichende Verwendung der freigegebenen Mittel feststellt, sowie“.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter hat den Nachtrag unverzüglich nach dem Auftreten eines nach Satz 1 zu veröffentlichenden Umstands oder der Feststellung einer nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unrichtigkeit zu erstellen und der Bundesanstalt zur Billigung einzureichen.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

9. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Tatsache im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere

1. die drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten,
2. ein Zahlungsverzug des Emittenten gegenüber Anlegern von Vermögensanlagen,
3. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Gesellschaften, gegenüber denen der Emittent erhebliche Zahlungsforderungen hat oder deren Insolvenz zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen kann,
4. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Konzernmitglieds des Emittenten, sofern dies zu einem Zahlungsverzug des Emittenten gegenüber den Anlegern oder einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen kann,
5. der Ausfall von wesentlichen Vertragspartnern des Emittenten.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Verpflichtung“ die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
10. In § 12 Absatz 5 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 und 5 wird jeweils das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Anlageobjekte“ die Wörter „insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts“ eingefügt.
- bb) In Nummer 12 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 14 bis 16 eingefügt:
- „14. das Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1,
15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, sowie
16. das Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2,“.
- c) In Absatz 6 Satz 5 werden nach den Wörtern „zur Bezeichnung“ die Wörter „des Anbieters“ und ein Komma eingefügt.
12. § 13a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Werktag“ durch das Wort „Arbeitstag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „gemacht“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „gemacht werden“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite für den Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospektes nach §§ 2a oder 2b entbehrlich ist, die nach § 13 gestatteten Vermögensanlagen-Informationsblätter. Diese bleiben zehn Jahre lang auf der Internetseite öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite auch die nach § 13 Absatz 7 Satz 2 übermittelten aktualisierten Fassungen der Vermögensanlagen-Informationsblätter; Satz 2 gilt entsprechend.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Hinterlegung des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblatts und Form der Einreichung bei der Bundesanstalt“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter sind der Bundesanstalt zur Prüfung und Hinterlegung elektronisch und in elektronisch durchsuchbarem Format über ihr Melde- und Veröffentlichungssystem zu übermitteln. Dies gilt für Nachträge nach § 11 und Aktualisierungen nach § 13 Absatz 7 entsprechend.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht“ die Wörter „sowie den Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c jeweils“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „des Eigenvertriebs“ die Wörter „nach § 5b Absatz 4“ eingefügt.

15. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt untersagt entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 4 die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und des zugehörigen Vermögensanlagen-Informationsblattes, wenn sie gemäß § 15 Wertpapierhandelsgesetz ein Verbot der dem Verkaufsprospekt zugrundeliegenden Vermögensanlage erlassen hat.“

16. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 1a werden wie folgt gefasst:

„1. die Vermögensanlagen entgegen § 5a Satz 1 eine kürzere Laufzeit als 24 Monate oder eine kürzere Kündigungsfrist als sechs Monate vorsehen, die Vermögensanlagen entgegen § 5b Absatz 1 bis 3 oder ohne gemäß § 5c erforderlichen Mittelverwendungskontrolleur angeboten werden oder sich aus dem Bericht über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5c Absatz 2 Satz 6 ergibt, dass die Verwendung der Anlegergelder nicht planmäßig erfolgte.

1a. die Vermögensanlagen entgegen § 2a Absatz 5 von einem Emittenten ausgegeben werden, wenn maßgebliche Interessenverflechtungen zwischen dem jeweiligen Emittenten und dem Unternehmen, das die Internetdienstleistungsplattform betreibt, bestehen,“.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. der Anbieter entgegen § 13 oder § 13a kein Vermögensanlagen-Informationsblatt hinterlegt und veröffentlicht hat, oder der Anbieter eine nach § 13 Absatz 7 erforderliche Aktualisierung nicht veröffentlicht hat“.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Auskunftspflichten gegenüber der Bundesanstalt“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „einem Emittenten oder Anbieter“ durch das Wort „jedermann“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§§ 2a, 2b, 5a, 5b“ ein Komma und die Angabe „5c“ eingefügt.

ccc) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

eee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung nach § 24 Absatz 5 Satz 1 vorliegen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird Absatz 2.

18. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.“

19. § 26a wird wie folgt gefasst:

„§ 26a

Sofortiger Vollzug

Keine aufschiebende Wirkung haben

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den §§ 15a bis 19 und § 24 Absatz 5 bis 7 sowie
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln.“

20. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter „drei Jahren“ werden durch die Wörter „fünf Jahren“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“

21. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1a werden die folgenden Nummern 1b bis 1d eingefügt:

- „1b. entgegen § 5c Absatz 1 Satz 1 einen unabhängigen Mittelverwendungs-kontrolleur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 1c. entgegen § 5c Absatz 1 Satz 3 einen dort genannten Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 1d. entgegen § 5c Absatz 3 einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,“.

bb) Die bisherige Nummer 1b wird Nummer 1e.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

- „4a. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 einen Nachtrag nicht oder nicht rechtzeitig einreicht,“.

dd) Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 4b.

ee) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:

- „7a. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
- 7b. entgegen § 13a Absatz 1 Satz 2 die aktuelle Fassung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer zugänglich macht oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält,
- 7c. entgegen § 13a Absatz 2 das Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zugänglich macht,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a bis 1e, 2, 6 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4a, 4b, 5, 7a, 7b und 7c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 gilt mit dem Ablauf des [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] als beendet.“

b) Die folgenden Absätze [X und X+1 - einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Absätze mit Zählbezeichnung] werden angefügt:

„(X) Auf Vermögensanlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder eines von der Bundesanstalt gestatteten Vermögensanlageninformationsblatts öffentlich angeboten wurden und nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] weiter angeboten werden, ist das Vermögensanlagengesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis neun Monate nach der Billigung des Verkaufsprospekts weiterhin anzuwenden. Satz 1 gilt nur für Vermögensanlagen, deren Anlageobjekt nicht nach § 5b Absatz 2 konkret bestimmt ist, oder die entgegen § 5b Absatz 3 einen Eigenvertrieb oder entgegen § 5c keinen Mittelverwendungskontrollleur vorsehen.

(X+1) § 26 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] 2021 (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 48a wird wie folgt gefasst:

„§ 48a (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Offenlegung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Halbjahresberichts“.

e) Die Angabe zu § 344a wird wie folgt gefasst:

„§ 344a (weggefallen)“.

f) Folgende Angabe wird angefügt:

„§ [Einsetzen: Nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Übergangsvorschrift zum Anlegerschutzstärkungsgesetz“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und § 30 Absatz 1 bis 4“ durch ein Komma und die Wörter „§ 30 Absatz 1 bis 4 und § 286“ ersetzt.

- b) Die Absätze 4a und 5 werden aufgehoben.
- 3. § 12 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben.
- 4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorliegen,

 - 1. sind zur Registrierung bei der Bundesanstalt verpflichtet,
 - 2. weisen sich und die von ihnen zum Zeitpunkt der Registrierung verwalteten AIF gegenüber der Bundesanstalt aus,
 - 3. legen der Bundesanstalt zum Zeitpunkt ihrer Registrierung Informationen zu den Anlagestrategien der von ihnen verwalteten AIF vor,
 - 4. unterrichten die Bundesanstalt regelmäßig über
 - a) die wichtigsten Instrumente, mit denen sie handeln und
 - b) die größten Risiken und die Konzentrationen der von ihnen verwalteten AIF,

um der Bundesanstalt eine effektive Überwachung der Systemrisiken zu ermöglichen,

 - 5. teilen der Bundesanstalt unverzüglich mit, wenn die in § 2 Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
 - 6. müssen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften sein und
 - 7. dürfen nur AIF in der Rechtsform
 - a) einer juristischen Person oder
 - b) einer Personenhandelsgesellschaft, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditgesellschaft ist, bei der persönlich haftender Gesellschafter ausschließlich eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, und

bei der die Nachschusspflicht der Anleger ausgeschlossen ist, verwalten.

Wird der AIF als offener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder der offenen Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 108 bis 123 oder die §§ 124 bis 138. Wird der AIF als geschlossener AIF in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt, gelten die §§ 140 bis 148 oder die §§ 149 bis 161.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „und die Bundesanstalt die Frist nicht gemäß Satz 2 verlängert hat“ gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma und die Angabe „3“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 3 und 4 werden jeweils nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.
 - ddd) In Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - eee) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder 5“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ die Angabe „oder 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 45 wird aufgehoben.
6. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46

Inhalt von Jahresabschlüssen und Lageberichten

Bei einem geschlossenen inländischen Spezial-AIF, für dessen Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt, sind für den Jahresabschluss die Bestimmungen des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und für den Lagebericht die Bestimmungen des § 289 des Handelsgesetzbuchs einzuhalten, soweit sich aus dem für geschlossene Spezial-AIF in der Rechtsform einer juristischen Person entsprechend anwendbaren § 120 Absatz 2 bis 8 oder dem für geschlossene Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personenhandels-gesellschaft entsprechend anwendbaren § 135 Absatz 3 bis 11 nichts anderes ergibt. § 264 Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, Absatz 3, 4 und § 264b des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“

7. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Publikums-AIF“ durch das Wort „Spezial-AIF“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Abschlussprüfer hat bei seiner Prüfung auch festzustellen, ob die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, sowohl die Bestimmungen dieses Gesetzes als auch jene eines dem AIF zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung beachtet hat.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Einnahmen, Ausgaben,“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Prüfungsbericht ist der Bundesanstalt auf Verlangen vom Abschlussprüfer einzureichen.“

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über weitere Inhalte, Umfang und Darstellung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sowie zur Art und Weise der Einreichung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers bei der Bundesanstalt zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung von inländischen geschlossenen Spezial-AIF vergeben, zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

8. Die §§ 48 und 48a werden aufgehoben.

9. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Vorschriften“ die Wörter „des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 3, 6 und 7“ durch die Wörter „Absätzen 3, 5 und 6“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

- d) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

- e) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Der Lagebericht ist um die Angaben nach § 101 Absatz 1 Satz 2 zu ergänzen. Die Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, die diese als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft ausübt, sind gesondert aufzuführen.“

- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 3 bis 7“ durch die Wörter „Absätzen 3 bis 6“ ersetzt.

10. § 123 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 123

Offenlegung und Vorlage des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Halbjahresberichts“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts einer Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sind die Vorschriften des Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Frist zur Offenlegung nach § 325 Absatz 1a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs bei einer OGAW-Investmentaktiengesellschaft vier Monate und bei einer AIF-Publikumsinvestmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital sechs Monate beträgt und
2. die größenabhängigen Erleichterungen bei der Offenlegung nach den §§ 326 und 327 des Handelsgesetzbuchs bei einer Investmentaktiengesellschaft, die in Nummer 1 genannt ist, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.“

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „von Pflichten“ die Wörter „der Mitglieder“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Berichte nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Der Jahresabschluss und der Lagebericht nach Absatz 1 sowie der Halbjahresbericht nach Absatz 2“ ersetzt.

11. § 135 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Anhang hat zusätzlich die Angaben nach § 101 Absatz 3 zu enthalten. § 101 Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

12. In § 136 Absatz 2 werden die Wörter „Einnahmen, Ausgaben,“ gestrichen.

13. In § 343 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Wörter „4a oder Absatz 5“ gestrichen.

14. § 344a wird aufgehoben.
15. § 353 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Angabe „4a oder Absatz 5“ gestrichen und die Angabe „135 Absatz 7“ durch die Angabe „135 Absatz 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene inländische Publikums-AIF verwalten und am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] nach § 44 Absatz 1 und 4 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung registriert waren, weil sie die Bedingungen nach § 2 Absatz 4a oder 5 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes erfüllt haben, sind für die von ihnen bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] aufgelegten Publikums-AIF die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gültigen Fassung anzuwenden. Für am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehende AIF dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden.“
 - c) Absatz 10 Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 11 Satz 4 wird aufgehoben.
16. In § 353b Satz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 4“ das Komma und die Wörter „4a oder Absatz 5“ gestrichen.
17. Folgender § [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] wird angefügt:

„§ [Einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Anlegerschutzstärkungsgesetz

Die §§ 46, 47, 123 und 135 in der ab [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf Jahresabschlüsse, Lageberichte und Jahresberichte für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die §§ 46 bis 48a und die §§ 123 und 135 in der bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahresberichte, Jahresabschlüsse und Lageberichte für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr; § 353 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung; Veröffentlichung durch die Bundesanstalt“.

b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Übermittlung des Wertpapier-Informationsblatts an die Bundesanstalt; Frist und Form der Veröffentlichung; Veröffentlichung durch die Bundesanstalt“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Website die nach § 4 gestatteten Wertpapier-Informationsblätter. Diese bleiben 10 Jahre lang auf der Website öffentlich zugänglich. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Website auch die nach § 4 Absatz 8 Satz 1 übermittelten aktualisierten Fassungen der Wertpapier-Informationsblätter; Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderungen weiterer Gesetze

(1) Dem § 15 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2773)] geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Durchführung von Prüfungen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und nach Absatz 1 hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Produktinterventionsmaßnahme, kann sich die Bundesanstalt externer Wirtschaftsprüfer und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen bedienen.“

(2) Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 60 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“.

2. In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Anlegerschutz ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei der Finanzmarktregulierung. Dafür wurde in den letzten Jahren viel getan und erreicht, beispielsweise durch die Neuerungen des Kleinanlegerschutzgesetzes von 2015. Doch die Entwicklungen an den Finanzmärkten bleiben nicht stehen und Erfahrungen aus der Anwendungspraxis, unter anderem die Insolvenz eines großen Anbieters von Vermögensanlagen aber auch weitere Entwicklungen machen deutlich, dass der Schutz von Anlegern weiter gestärkt werden muss.

Dieses Gesetz setzt das Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15.08.2019 um. Das Gesetz ergänzt zudem Vorschriften zur Erhöhung des Schutzes von Anlegern, die mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität kürzlich vom Kabinett verabschiedet wurden. Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll ein Umfeld geschaffen werden, in dem insbesondere auch Privatanlegern weitestgehend eigenverantwortliche Anlageentscheidungen ermöglicht werden. Dazu wird, wo erforderlich und sinnvoll, die Transparenz erhöht. Sachkundige Vermittler und Berater übernehmen die Rolle einer Schutzinstanz. Reichen Transparenz und Aufklärung auch mit Blick auf die Risikotragfähigkeit von Privatanlegern nicht aus, werden zusätzliche Schutzmaßnahmen eingeführt. So sind Vermögensanlagen in Form sogenannter Blindpools gegenüber Privatanlegern künftig nicht mehr zulässig: Steht noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte finanziert werden sollen, dürfen keine Gelder mehr von Privatanlegern über öffentlich angebotene Vermögensanlagen eingesammelt werden. Geht es darum, mit im Einzelnen noch nicht feststehenden, unter Umständen breit gestreuten Anlageobjekten Erträge zu erzielen, stehen dafür Fonds zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird unabhängig vom Fondsvolumen für alle Verwalter von neuen geschlossenen Publikumsfonds eine Erlaubnis nach dem Kapitalanlagegesetzbuch verlangt werden. Bei Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z.B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten, wird eine Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Dritten verpflichtend vorgegeben. Ferner werden die Befugnisse der Finanzaufsicht erweitert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zum Schutz der Anleger werden unter anderem Vermögensanlagen in Form von Blindpools verboten und im Fall von Direktinvestments in Sachgüter, aber auch in solchen Fällen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z.B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten, die Mittelverwendungskontrolle durch unabhängige Dritte vorgeschrieben. Zudem wird der Vertrieb von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler beschränkt, so dass stets zumindest eine Prüfung der Angemessenheit der Vermögensanlagen für den Anleger, im Fall der Anlageberatung sogar der Geeignetheit durchzuführen ist. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht erhält erweiterte Auskunftsrechte, welche die Anordnungsbefugnis von Sonderprüfungen der Rechnungslegung ergänzen, und zwar bereits zur Klärung im Vorfeld konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften.

Zur weiteren Verbesserung der Transparenz sollen zukünftig auch die von der BaFin gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und gestatteten Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Um ein einheitlich hohes Niveau etwa hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten, werden alle Verwalter künftiger geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterstellt und die bloße Registrierungsmöglichkeit für diese Verwalter wird abgeschafft. Damit wird der Anlegerschutz gestärkt und ein einheitliches Schutzniveau für Kleinanleger eingeführt unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Die geringe Zahl registrierter geschlossener Publikumsfonds, die ganz überwiegend aus der Zeit kurz nach Einführung des KAGB im Jahr 2013 stammt, zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds gibt.

Artikel 3 (Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes)

Entsprechend der Regelung zu den Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten und VIBs sollen zur weiteren Verbesserung der Transparenz zukünftig auch die von der BaFin gestatteten Wertpapier-Informationsblätter auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze)

Die Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes regelt die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen im Rahmen von Produktinterventionsverfahren. Daneben werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

III. Alternativen

Es hat sich gezeigt, dass sich der Anlegerschutz nicht in allen Situationen allein durch den Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Emittenten bzw. Anbietern von Vermögensanlagen und Anlegern über Prospekte und Informationsblätter ausreichend erreichen lässt. Daher bedarf es insbesondere für Privatanleger zusätzlicher Schutzmaßnahmen durch Änderung vor allem des Vermögensanlagengesetzes. Die vorgesehenen Maßnahmen adressieren zielgerichtet bestimmte gerade für Privatanleger besonders kritische Fälle wie etwa die bei Blindpool-Konstellationen strukturell bedingt unüberschaubaren Risiken, die geringere Aussagekraft der Jahresberichte bei Direktinvestments und das beim Eigenvertrieb durch nicht beaufsichtigte Emittenten bzw. Anbieter unkontrollierte starke Interesse an der Platzierung der Vermögensanlagen. Alternativen dazu, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) und für die Bußgeldvorschriften zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Kapitalmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Die Regelungsziele, nämlich die Regulierung von öffentlichen

Angeboten im Inland und die Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds, können nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen die vorgesehene Wirkung für alle Anleger, Emittenten und Anbieter entfalten. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen zur Änderung des Vermögensanlagenrechts, das keinen Vorgaben durch europäisches Sekundärrecht unterliegt, sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Gesetzentwurf sollen Anleger noch besser geschützt werden und das Vertrauen der Verbraucher in den deutschen Finanzstandort nachhaltig gestärkt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Die Bemessung der Kostenwirkung erfolgte für die in Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen nach einer standardisierten Berechnungsmethode.

Die in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs im VermAnlG vorgenommenen Änderungen hängen mit dem Maßnahmenpaket zusammen. Die Änderungen passen das VermAnlG an die Vorgaben an, die gemäß dem Maßnahmenpaket vorgesehen sind.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Diesen entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Dokumentations- und anderen Pflichten als solche der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes werden im Wesentlichen das VermAnlG und das KAGB an die Vorgaben des Maßnahmenpakets angepasst und Folgeänderungen in anderen Gesetzen nachgezogen.

Für die Wirtschaft entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.07 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2.50 Mio. Euro. Eine Kompensation im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung erfolgt im Rahmen anderer Rechtsetzungsvorhaben.

Durch die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelungen zum Verbot von Blindpools, zum Vertrieb von Vermögensanlagen im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler sowie zur Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs werden im Wesentlichen Vorgaben des Maßnahmenpaketes umgesetzt. Dazu sind einige Regelungen im VermAnlG zu ergänzen oder anzupassen und auch die Regelungen zu den Befugnissen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bußgeldvorschriften zu ergänzen.

Die Änderungen im KAGB führen im Bereich des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft zu einer leichten Erhöhung von ca. 4.000 Euro und bei den Bürokratiekosten aus Informationspflichten von ca. 500 Euro.

Dem Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde durch die Einfügung von Übergangsregelungen Rechnung getragen (vgl. Artikel 1 Nummer 22).

Artikel 3 (Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes)

Aus den formalen Änderungen in Artikel 3 des Gesetzentwurfs ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Regelung in Artikel 4 entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um Folgeänderungen bzw. Klarstellungen der Rechtslage, mit denen kein Erfüllungsaufwand verbunden ist.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Regelungen des Gesetzentwurfs entsteht für die Verwaltung ein Erfüllungsaufwand von ca. 714.000 Euro.

Die Einführung neuer Befugnisse für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht durch Artikel 1 führt zum Entstehen von o.g. Erfüllungsaufwand. Im Bereich der Verwaltung steigt der mit Artikel 2 in Verbindung stehende Erfüllungsaufwand durch mutmaßlich höhere Prüfungskosten. Künftig könnte es zusätzlich zu einem höheren Aufwand kommen, falls es zu Ausweichbewegungen im Bereich von Blindpool-Konstruktionen in den Fondsbereich kommen sollte. Die Regelungen in Artikel 4 enthalten Folgeänderungen zumeist redaktioneller Natur, so dass insoweit aus diesem Gesetzentwurf kein eigener Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht.

4.4 Übersichtstabelle Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs

<u>Regelungen, die auf nationalem / internationalem Recht basieren</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- ple-xi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
Verm AnlG	§ 5c Abs. 1	Bestellung eines Mittelver- wendungskontrolleurs	hoch	2.470	250	1.359.117, 50 €

Verm AnlG	§ 5c Abs. 2	Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleure	hoch	3.095	250	1.703.023,75 €
KAGB	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 2 Abs. 4a und 5	Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten (Publikums-AIF)	hoch	3.605	-5	-39.673,03 €
KAGB	§§ 45 i.V.m. 46 und 47	Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten für S-AIF, die Gelddarlehen vergeben	mittel	739	11	10.562,96 €
KAGB	§§ 45 i.V.m. 46 und 47	Prüfung Jahresbericht	hoch	1.180	11	32.450,00 €
						<u>3.065.481,18 €</u>
<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- ple-xi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
Verm AnlG	§ 5b Abs. 3	Vertriebsanpassung	hoch	2.010	564	2.495.141,64 €
						<u>2.495.141,64 €</u>
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						3.065.481,18 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						2.495.141,64 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						5.560.622,82 €
Informationspflichten Wirtschaft						
<u>Wiederkehrende Informationspflichten</u>						

Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informa- tions- pflichten gesamt
Verm AnlG	§ 5c Abs. 3	Veröffentlichung des Ergeb- nisses der Kontrollen des Mittelverwendungskontrol- leurs	einfach	16	250	1.766,67 €
Verm AnlG	§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a	Veröffentlichung Nachtrag bei Negativtestat des Mittel- verwendungskontrolleurs	hoch	1395	12	23.770,80 €
Verm AnlG	§ 15 Abs. 1 S. 2	Beachtung von Informations- pflichten	einfach	7	250	772,92 €
KAGB	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 2 Abs. 4a und 5	Registrierung von AIF-Kapi- talverwaltungsgesellschaf- ten, die registrierungspflich- tige AIF verwalten (Publi- kums-AIF)	einfach	4	-5	-8,83 €
KAGB	§ 47 Abs. 4	PB auf Verlangen der BaFin einreichen	einfach	35	11	526,17 €
						<u>26.827,72</u> €
Wiederkehrende Informationspflichten						26.827,72 €
Einmalige Informationspflichten						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						26.827,72 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Ge- setz	Paragraf	Inhalt	Kom- plexi- tät	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfül- lungsauf- wand ge- samt
Verm AnlG	§ 8 Abs. 4	zwingende Aussetzung des Prospektbilligungsverfah- rens bei Anhaltspunkten für Anlegerschutzbedenken	mittel	1.495	51	77.210,77 €

Verm AnlG	§ 8 Abs. 4	Prüfung Anlegerschutzbedenken bei Vermögensanlagen	hoch	4.920	14	105.110,88 €
Verm AnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 1	Untersagung bei Angebot ohne Mittelverwendungskontrolleur oder bei negativem Prüfvermerk	hoch	5.958	10	90.919,08 €
Verm AnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5b Abs. 2	Untersagung öffentliches Angebot	hoch	2.620	40	159.924,80 €
Verm AnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5b Abs. 3	Untersagung öffentliches Angebot	mittel	638	40	25.843,25 €
Verm AnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5c	Untersagung öffentliches Angebot	mittel	360	40	14.582,40 €
Verm AnlG	§ 18 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 13 Abs. 7	Untersagung bei Verstoß gegen Aktualisierungs-erfordernis	mittel	1.138	40	46.096,59 €
Verm AnlG	§ 19	Prüfung Voraussetzungen § 24 Abs. 5 S. 1	hoch	9.363	10	142.879,38 €
Verm AnlG	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, S. 2	Auskunftsverlangen	einfach	223	40	6.597,83 €
KAGB	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 2 Abs. 4a und 5	Registrierung von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten (Publikums-AIF)	hoch	4.360	-5	-33.266,80 €
KAGB	§ 47 Abs. 4	Prüfungsbericht auswerten	hoch	2.380	11	39.950,68 €
WpPG	§ 5 Abs. 4	Veröffentlichung Wertpapier-Informationsblätter auf der Website	mittel	337	113	38.563,36 €
						<u>714.412,22</u> €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						714.412,22 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung						714.412,22 €
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand						3.065.481, 18 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand						2.495.141, 64 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						5.560.622, 82 €
Wiederkehrende Informationspflichten						26.827,72 €
Einmalige Informationspflichten						0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft						26.827,72 €
<u>Erfüllungsaufwand gesamt</u>						
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt						5.560.622, 82 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt						26.827,72 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						5.587.450, 54 €
<u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>						
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft						3.065.481, 18 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft						26.827,72 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht						3.092.308, 90 €

<u>Einmaliger Erfüllungsaufwand</u>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	2.495.141,64 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	2.495.141,64 €

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf stärkt insbesondere die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Sprache ist gewährleistet.

VII. Befristung; Evaluierung, Inkrafttreten

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da ein verbesserter Anlegerschutz ansonsten nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

Die Maßnahmen des Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagegesetzes), Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs) und Artikel 3 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes) werden nach 5 Jahren im Hinblick auf ihre Zielerreichung evaluiert. Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze) ist von der Evaluierung ausgenommen, da er lediglich redaktionelle Anpassungen beinhaltet. Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle und zum Verbot von Blindpool-Anlagen zur weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes und der Finanzmarktintegrität in der Praxis bewähren, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz für Anleger und der Verhinderung von Missbräuchen. Hierbei soll zudem geprüft werden, wie sich die Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler sowie die übrigen auf den Vertrieb von Vermögensanlagen auswirken und die Neuregelungen Auswirkungen Art und Anzahl der angebotenen Formen von Vermögensanlagen und deren Ausgestaltung haben, Hierzu soll vor allem auf Daten der BaFin zurückgegriffen werden.

Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft, um die vorgenommenen Änderungen, insbesondere betreffend die neuen Mindestangaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt für die BaFin zeitlich in ihren IT-Systemen umsetzbar zu machen und den Markt auf die Änderungen vorzubereiten. Abweichend dazu treten Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 zum 1. Januar 2022 in Kraft, da hinsichtlich der Veröffentlichung der gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und gestatteten VIB und WIB auf der Website der BaFin noch weitere technische Anpassungen der IT-Systeme seitens der BaFin notwendig sind.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

§ 5c wird eingefügt und entsprechend im Inhaltsverzeichnis aufgenommen. Bei § 14 wird die Überschrift angepasst im Hinblick auf die neue Regelung zur Einreichung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und der Vermögensanlagen-Informationsblätter. Bei § 19 wird die Überschrift angepasst. Dieser handelt nicht nur von Auskünften des Anbieters, sondern bezieht auch andere Rechtssubjekte ein. Mit der vorliegenden Novelle wird der Personenkreis auf jedermann ausgeweitet, so dass die Überschrift „Auskünfte des Anbieters“ nicht mehr passt und durch „Auskunftspflicht gegenüber der Bundesanstalt“ ersetzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Durch die Spezifizierung auf die Ausnahme von § 17 Absatz 1 und 2 wird sichergestellt, dass § 17 Absatz 3 in Bezug auf § 2a anwendbar und somit eine Untersagung der Veröffentlichung von Vermögensanlagen-Informationsblättern möglich ist. Hinsichtlich der Einfügung der neuen Regelungen in § 5b Absatz 2 und 3 sowie § 5c wird durch die in § 2a gewählte Formulierung klargestellt, dass die neuen Regelungen auch im Rahmen der Prospektausnahme des § 2a gelten.

Zu Nummer 3 (§ 5b)**Zu Buchstabe a**

Durch die Erweiterung von § 5b um zusätzliche Absätze wird der derzeit geltende Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2**

Bei Vermögensanlagen haben die sogenannten Blindpool-Konstruktionen inzwischen einen hohen Anteil. Es handelt sich dabei um Konstellationen, in denen die konkreten Anlageobjekte, die mit den Anlegergeldern finanziert werden sollen, zum Zeitpunkt der Prospekterstellung beziehungsweise zum Zeitpunkt der Aufstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) noch nicht feststehen. Mangels feststehender Anlageobjekte ist damit die vollständige Bewertung der Vermögensanlage für die Anleger unmöglich. Anleger erhalten kein detailliertes Bild des Geschäftsmodells und können folglich nicht abschätzen, mit welcher Wahrscheinlichkeit die versprochene Rendite erzielt werden kann. Es fehlt in einem solchen Stadium auch am Abschluss wesentlicher (Vor-)Verträge etwa über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte, so dass die Anleger zum Beispiel wichtige Geschäftspartner des Emittenten nicht kennen und diese folglich auch nicht beurteilen können. In der Folge verringert sich die Bedeutung des Verkaufsprospekts beziehungsweise des VIB sowohl als Transparenz- als auch als Haftungsdokument, da die Angaben zum Anlageobjekt bei Blindpool-Konstruktionen wenig konkret und die Angabentiefe deutlich geringer als sonst ist. Vermögensanlagen in Form von Blindpool-Konstruktionen sollen daher künftig nicht mehr für Privatanleger zum öffentlichen Angebot zugelassen werden. Von dem Verbot nach Absatz 2 sind bestimmte institutionelle Anleger ausgenommen, da diese nicht wie Privatanleger schutzbedürftig sind.

Verboten sind künftig nicht nur reine Blindpools, bei denen weder ein konkretes Anlageobjekt festgelegt ist, noch eine Branche, in die investiert werden soll. Verboten werden vor allem auch die in der Praxis relevanteren sog. Semi-Blindpool-Konstruktionen. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass zwar die Branche, in die investiert werden soll, feststeht, nicht

aber das konkrete Anlageobjekt. Investiert ein Unternehmen die Anlegergelder in sich selbst und seinen Geschäftszweck, liegt grundsätzlich kein (Semi-) Blindpool vor. Voraussetzung hierfür ist, dass die Emittentin die Anlegergelder auch selbst verwendet und nicht über zwischengeschaltete Gesellschaften investiert. Zudem liegt in solchen Fällen ein verbotener Semi-Blindpool vor, wenn der Emittent sich daneben vorbehält, zusätzlich in andere, unbekannte Gegenstände zu investieren. Bei sog. Mehrebenenstrukturen, in denen die Anlegergelder über zwischengeschaltete Projekt- oder Betreibergesellschaften investiert werden, hat das Verbot zur Folge, dass sowohl ein verbotener Semi-Blindpool vorliegt, wenn die Projekt- oder Betreibergesellschaft über die in eine bestimmte Branche bzw. ein bestimmtes Anlageobjekt investiert werden soll, noch nicht feststeht, als auch dann, wenn die zwischengeschalteten Gesellschaften bekannt sind, diese aber noch nicht wissen, in welche konkreten Anlageobjekte sie investieren.

Zu Absatz 3

Im Fall des Eigenvertriebs durch den Anbieter der Vermögensanlage erfolgt regelmäßig keine Anlagevermittlung oder -beratung und damit auch keine Prüfung der Angemessenheit beziehungsweise der Geeignetheit der Vermögensanlage für den Anleger. Zugleich hat der Anbieter der Vermögensanlage ein starkes Interesse an der erfolgreichen Platzierung seiner Vermögensanlage. Um künftig in jedem Fall zumindest eine Angemessenheitsprüfung (bei Vermögensanlagen handelt es sich ganz überwiegend um „komplexe“ Finanzinstrumente, so dass ein Vertrieb als reines Ausführungsgeschäft („execution only“) nach § 63 Absatz 11 WpHG regelmäßig nicht in Betracht kommt) und ggf. eine Geeignetheitsprüfung sicherzustellen, soll der Vertrieb von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung oder die Anlageberatung durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Finanzanlagenvermittler beschränkt werden. Diese stehen unter Aufsicht und haben neben der Angemessenheits- beziehungsweise Geeignetheitsprüfung besondere Verhaltens- und Transparenzpflichten einzuhalten. Sie müssen die entsprechende Sachkunde besitzen und können Anlegern folglich bei der Anlageentscheidung und Auswahl von Vermögensanlagen unterstützend zur Seite stehen. Dabei kann auch eine Personenidentität zwischen dem Anlagevermittler/-berater und dem Anbieter bestehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass durch die Aufsicht über die Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Finanzanlagenvermittler hinreichender Schutz für die Anleger gewährleistet wird. Anleger sollen also grundsätzlich nicht mehr allein auf die eigene Bewertung der Vermögensanlagen mittels Prospekt bzw. Vermögensanlagen-Informationsblatt angewiesen sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Verbote nicht gelten, sofern sich das Angebot der Vermögensanlagen ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Der Anbieter hat dies bei der Angabe zur Anlegergruppe gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2a bzw. § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 entsprechend anzugeben. Es handelt sich um eine Angleichung an die Regelung des § 2a Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 5c)

Der Betrugsskandal um einen Container-Anbieter in der jüngsten Vergangenheit und entsprechende andere Entwicklungen haben gezeigt, dass in Fällen von Investments in Sachgüter ein hohes Missbrauchspotential liegen kann. In diesen Fällen soll nunmehr ein höherer Anlegerschutz dadurch gewährleistet werden, dass ein geeigneter, unabhängiger Dritter (zum Beispiel Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer) beauftragt wird, die tatsächliche Verwendung der Mittel nach Beginn des öffentlichen An-

gebots dieser Vermögensanlagen zu kontrollieren und sogar bereits im Vorfeld die eingesammelten Anlegergelder erst dann freizugeben, wenn bestimmte, in einem Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegte Kriterien durch den Anbieter erfüllt sind.

Es werden nicht nur Investments erfasst, die unmittelbar den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder die Pacht von Sachgütern wie z.B. Container oder Bäume zum Gegenstand haben, sondern auch solche Fälle, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere Gesellschaften, z.B. Zweckgesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte oder Rechte daran erwerben oder diese Sachgüter pachten.

Der Begriff des Sachgutes wird insgesamt weit verstanden, so dass sowohl körperliche Gegenstände wie z.B. Container, aber auch Tiere nach § 90a BGB und Grundstücke samt der mit ihnen verbundenen Gegenstände wie z.B. Gebäude, Immobilien im weiten Sinne und Bäume als Anlageobjekte erfasst sind.

In allen Fällen besteht ein vergleichbares Transparenzdefizit, das durch die Kontrolle der Mittelverwendung ausgeglichen werden soll. Dieses Transparenzdefizit begründet sich u. a. darin, dass Anleger im Falle des Erwerbs von Sachgütern oder von Rechten an Sachgütern oder deren Pacht nicht dieselben Erkenntnismöglichkeiten haben, wie dies bei anderen Anlageformen, z. B. Eigenkapitalbeteiligungen, durch besondere Informations- und Kontrollrechte regelmäßig der Fall ist. Die erforderliche Information kann zum Zeitpunkt einer Prospektbilligung in dem Verkaufsprospekt nicht enthalten sein, da der Erwerb der Anlageobjekte bzw. der Rechte daran oder die Pacht der Anlageobjekte regelmäßig erst mit den eingeworbenen Anlegergeldern und damit zeitlich erst nachgelagert stattfindet. Der etwa im Prospekt enthaltene Jahresabschluss kann hierüber somit keine Auskunft geben. Auch aus späteren Jahresabschlüssen ist diese Information aus den einzelnen Bilanzposten schwer bzw. nicht in jedem Fall zu erkennen. Dieses Transparenzdefizit soll ausgeglichen werden.

Ein vergleichbares Transparenzdefizit besteht außerhalb des § 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 VermAnlG auch bei den Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis Nummer 6 VermAnlG, wenn der Emittent bzw. der Anleger die Sachgüter oder Rechte an einem Sachgut nicht unmittelbar selbst erwirbt oder das Sachgut nicht unmittelbar pachtet, sondern die Anlegergelder an andere Gesellschaften weitergibt, die dann erst die konkreten Sachgüter oder Rechte daran erwerben bzw. diese pachten. Da im Prospekt bzw. Nachtrag nur der Jahresabschluss des Emittenten aufzunehmen ist, ist der (tatsächliche) Erwerb der Anlageobjekte durch andere Gesellschaften hierin nicht erfasst. Auch in diesen Fällen soll daher ein Mittelverwendungskontrolleur eingesetzt werden, der den Geldfluss nicht nur auf erster Ebene (Weitergabe der Anlegergelder per z.B. Nachrangdarlehen an eine andere Gesellschaft), sondern auch auf zweiter bzw. auf weiteren Ebenen kontrolliert (Überprüfung, welche Sachgüter oder Rechte daran diese Gesellschaft erwirbt bzw. welche Sachgüter sie pachtet).

Nicht erfasst sind Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis Nummer 6 VermAnlG in den Fällen, in denen der Emittent die Sachgüter bzw. Rechte daran selbst unmittelbar erwirbt oder die Sachgüter unmittelbar pachtet. Mangels Weitergabe der Anlegergelder an eine weitere Gesellschaft besteht für den Anleger hier schon kein vergleichbares Transparenzdefizit. Zudem werden hierdurch Schwarmfinanzierungen im Rahmen des § 1 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 VermAnlG begünstigt, da im Rahmen von Schwarmfinanzierungen nach derzeitiger Markteinschätzung überwiegend von dem jeweiligen Emittenten unmittelbar selbst in konkrete Sachgüter investiert wird und somit regelmäßig keine Weiterreichungsmodelle vorliegen.

Insgesamt ausgenommen vom Anwendungsbereich des Mittelverwendungskontrolleurs sind Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 VermAnlG, da diese Modelle grundsätzlich aufgrund der besonderen Stellung des Anlegers als – ggf. über einen

Treuhänder beteiligter – Gesellschafter grundsätzlich kein vergleichbares Transparenzdefizit aufweisen. Auch sollen förderungswürdige umweltschonende Anlagen, wie beispielsweise Windparks nicht unangemessen belastet werden, da diese überwiegend in Form von Unternehmens- bzw. Treuhandbeteiligungen angeboten werden.

Die zwingende Bestellung eines unabhängigen Mittelverwendungskontrolleurs soll die zweckgebundene Verwendung der Anlegergelder sicherstellen und eine höhere Transparenz für den Anleger schaffen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, ein Mittelverwendungskonto zu führen, auf das die eingeworbenen Anlegergelder eingezahlt werden. Hierzu ist in der Regel eine Erlaubnis nach dem Zahlungsdiensteabwicklungsgesetz erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine hinreichende Beaufsichtigung der Mittelverwendungskontrolleure besteht. Die Anlegergelder sind erst dann freizugeben, sofern die im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle festgelegten Kriterien erfüllt sind. Die Kriterien der Mittelfreigabe sind einzelfallabhängig durch die Vertragsparteien festzulegen. Die anschließende Kontrolle, ob der Emittent die Anlegergelder entsprechend dem im Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle definierten Umfang, etwa zum Erwerb einer bestimmten Bauplantage oder von bestimmten Containern, verwendet, ist spätestens sechs Monate nach Beginn des öffentlichen Angebots und fortlaufend mindestens alle sechs Monate bis zur ordnungsgemäßen Verwendung aller Anlegergelder durchzuführen. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft hierbei, ob der Emittent die Anlegergelder zweckgebunden und planmäßig investiert. Eine planmäßige Investition ist dann nicht gegeben, wenn die Mittel nicht entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet wurden.

Der Mittelverwendungskontrolleur beendet seine Prüfung mit einem abschließenden Bericht, der auch eine Beurteilung dazu enthalten muss, ob die Mittelverwendung ordnungsgemäß erfolgte oder nicht. Falls sich das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle auf die Nachtrags- bzw. Veröffentlichungspflichten nach §§ 11, 11a VermAnlG auswirkt, hat der Anbieter bzw. Emittent einen Nachtrag bzw. eine sog. Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen. Die Prüfung durch den Mittelverwendungskontrolleur ist beendet, wenn der Mittelverwendungskontrolleur feststellt, dass der Emittent die Anlegergelder vollständig investiert hat.

Den jeweiligen Bericht der laufenden und abschließenden Mittelverwendungskontrolle hat der Emittent bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich nach Feststellung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Hintergrund ist, dass zum Zwecke eines effektiven Anlegerschutzes der Anleger, andere Interessierte und die Bundesanstalt das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle zentral an einer Stelle einsehen können.

In Absatz 4 wird entsprechend klargestellt, dass die Verbote nicht gelten, sofern sich das Angebot der Vermögensanlagen ausschließlich an eine Kapitalgesellschaft oder GmbH & Co. KG richtet, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH sind oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Der Anbieter hat dies bei der Angabe zur Anlegergruppe gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2a bzw. § 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 entsprechend anzugeben.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Änderungen ermöglichen, dass im Verkaufsprospekt erforderliche Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur und zur Mittelverwendungskontrolle im Verordnungsweg festgelegt werden können.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zu Buchstabe a)

Es ist erforderlich, in Absatz 1 eine Beendigung des Billigungsverfahrens für den Fall vorzusehen, dass eine Untersagung nach § 8 Absatz 4 Satz 4 VermAnlG erfolgt. So wird der

Verzahnung zwischen Prospektprüfung und Produktintervention auch im Verfahrensabschluss Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b)

Bei den Änderungen zu Absatz 2 und 3 handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Wertpapierprospektgesetzes. Hier wird der Begriff „Werktag“ durch den Begriff „Arbeitstag“ ersetzt, der in Artikel 20 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung verwendet wird und dort in Artikel 2 Buchstabe t auch legaldefiniert ist. Durch die Änderung soll ein Gleichlauf der Verfahren gewährleistet werden.

Zu Buchstabe c)

Die Neuregelung des Absatz 4 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt, das Verfahren zur Entscheidung über die Billigung eines Prospektes für die Dauer der Prüfung einer eventuellen Verhängung einer Produktinterventionsmaßnahme aussetzt und es im Falle eines Produktverbots beendet. Auf diese Weise wird es der Bundesanstalt ermöglicht, bei Vermögensanlagen bei welchen, aufgrund von Anlegerschutzbedenken, eine vertiefte Prüfung der Voraussetzungen nach § 15 WpHG erforderlich erscheint, diese ohne Bindung an die Billigungsfrist des Absatzes 2 vorzunehmen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Prospekte von Vermögensanlagen gebilligt werden, bei denen bereits im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Billigung Anlegerschutzbedenken entstehen, bevor eine vertiefte Prüfung erfolgen konnte. Die Prüfung nach § 15 WpHG beginnt, sobald die BaFin Anhaltspunkte für Anlegerschutzbedenken hat. Wird ein Vertriebsverbot verhängt, schließt dies eine Prospektbilligung aus.

Zur Aussetzung der Prüfung ist es hinreichend, wenn die Vermögensanlage aufgrund ihrer Beschreibung im Verkaufsprospekt oder sonstiger der Bundesanstalt bekannten Tatsachen Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft. Die Prüfung erheblicher Bedenken für den Anlegerschutz wird im Rahmen des Produktinterventionsverfahrens nach § 15 WpHG durchgeführt.

Satz 4 führt künftig dazu, dass die Bundesanstalt im Fall eines Verbotes auch das Prospektprüfungsverfahren beendet. Die Versagung der Billigung soll explizit nur für den Verbotsfall greifen, denn nur in diesem Fall ist ein Billigungsverfahren obsolet. Diese Rechtsfolge soll nicht greifen z.B. im Fall einer Produktbeschränkung, denn dann kann der Anbieter noch Interesse haben, seinen angepassten Verkaufsprospekt weiter im Rahmen eines Billigungsverfahrens prüfen zu lassen.

Satz 5 sieht die Beendigung des Prospektprüfungsverfahrens unabhängig vom tatsächlichen Stand eines Produktinterventionsverfahrens vor.

Spätestens nach 12 Monaten haben sich unter anderem die Finanzaufstellungen überholt und der Prospekt muss umfassend überarbeitet werden. Es steht dem Anbieter jederzeit frei, einen angepassten und aktualisierten Prospekt einzureichen. Im Übrigen haben auch gebilligte Verkaufsprospekte aus Gründen der Aktualität nur eine Gültigkeit von 12 Monaten, vgl. § 8a VermAnlG.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Im VermAnlG wird in Anlehnung an die EU-Prospektverordnung anstelle des Begriffs des Werktages der Arbeitstag eingeführt.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verkaufsprospekt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über die Vermögensanlage und den Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund müssen Anbieter Verkaufsprospekte nach § 6 VermAnlG veröffentlichen. Die Offenlegung von Informationen ist für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung. Daher orientiert sich die neue Regelung an der Verordnung (EU) 2017/1129, welche die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten in ihrem Artikel 21 Absatz 5 auch durch die zuständige Behörde vorsieht. Der Schutz der Anleger durch Informationszugang auf der BaFin-Internetseite wird daher durch die einfachere Zugangsmöglichkeit aufgrund der gesammelten Verkaufsprospekte zusätzlich verstärkt. Nachträge zu Verkaufsprospekten werden ebenfalls veröffentlicht, da nur so ein Mehrwert für die Anleger erreicht werden kann. Die Dauer der Veröffentlichung orientiert sich an der Frist zur Aufbewahrung von Verkaufsprospekten nach § 14 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelbeispiele des § 11 Absatz 1 Satz 2 werden um den Fall ergänzt, dass das Ergebnis einer Mittelverwendungskontrolle eine abweichende Verwendung der freigegebenen Mittel testiert. In dem Fall ist zwingend ein Nachtrag vom Anbieter zu veröffentlichen. Dadurch sollen (potenzielle) Anleger zeitnah über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle informiert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des § 11 Absatz 1 Satz 3 VermAnlG stellt klar, dass die Einreichung des Nachtrags bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich nach dem Auftreten des nachtragspflichtigen Umstands bzw. dem Feststellen der nachtragspflichtigen Unrichtigkeit zu erfolgen hat. Diese klare Bestimmung des Zeitpunkts der Einreichung im Wortlaut der Vorschrift ist notwendig, um zu spät erstellte und zu spät bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Billigung eingereichte Nachträge ahnden zu können. So soll sichergestellt werden, dass dem Anleger keine wesentlichen Informationen, die er zeitnah nach deren Eintritt zur Anlageentscheidung während des öffentlichen Angebots benötigt, vorenthalten werden.

Zu Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b

Auch hier wird der Begriff des Arbeitstages anstelle desjenigen des Werktages eingeführt. Damit wird die Regelung an die im Wertpapierprospektbereich geltende Bestimmung angepasst, wo mit der EU-Prospektverordnung der Begriff des Arbeitstages gilt und auch in Artikel 2 Buchstabe t der EU-Prospektverordnung legaldefiniert ist.

Zu Nummer 9 (§ 11a)

Zu Buchstabe a

§ 11a VermAnlG ist klarstellend um Regelbeispiele zu ergänzen. Dabei sollten insbesondere diejenigen ergänzt werden, die Aufschluss über die finanzielle Lage des Emittenten

geben und erhebliche Folgen für Anleger haben können. Auch das Ergebnis einer Mittelverwendungskontrolle, welches die nicht planmäßige Verwendung der Anlegergelder testiert, kann erhebliche Folgen für den Anleger haben. Hierfür muss die nicht planmäßige Verwendung jedoch geeignet sein, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der planmäßigen Verwendung stellen indes keine veröffentlichungspflichtige Tatsache im Sinne des § 11a Absatz 1 Satz 1 VermAnlG dar. § 11a Absatz 1 Satz 1 VermAnlG hat als lex generalis nach wie vor eigenständige Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Hier wird anstelle des Werktages nach dem Vorbild der im Wertpapierprospektbereich geltenden EU-Prospektverordnung der Arbeitstag maßgeblich.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Der Begriff Fonds ist eine Bezeichnung des Kapitalanlagegesetzbuches und ausschließlich Investmentvermögen vorbehalten. Durch die Erweiterung des Verbots dieser Begriffsverwendung in Absatz 5 wird der Bezeichnungsschutz gestärkt und irreführender Verwendung entgegengetreten.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Wertpapierprospektgesetzes. Hier wird der Begriff „Werktag“ durch den Begriff „Arbeitstag“ ersetzt, der in Artikel 20 Absatz 2 der EU-Prospektverordnung verwendet wird und dort in Artikel 2 Buchstabe t auch legaldefiniert ist.

Zu Buchstabe b

Da künftig Blindpool-Modelle nicht mehr zugelassen sind, steigen die Anforderungen an die Angaben zur Konkretetheit des Anlageobjekts. Mit der Erweiterung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Benennung eines konkreten Anlageobjekts ausreichend ist, sondern insbesondere auch Angaben zum Realisierungsgrad der konkreten Projekte und geschlossener Verträge zu machen sind, damit der Anleger vor seiner Investition den Status des Projekts besser einschätzen kann. Zwar kann der Emittent im Rahmen eines VIB nicht entsprechend umfängliche Angaben wie im Prospekt machen, für den die Anforderungen des § 9 VermVerkProspV gelten, dennoch sollen im VIB die wesentlichen Merkmale im Zusammenhang mit dem Anlageobjekt angegeben werden. Die Begrifflichkeit des Anlageobjekts ist in Anlehnung an die Bestimmung in § 9 VermVerkProspV zu verstehen.

Als Folgeänderung zur Einführung des § 5c werden aus Transparenzgründen entsprechende Mindestangaben zum Mittelverwendungskontrolleur eingeführt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 5 VermAnlG.

Zu Nummer 12 (§ 13a)

Zu Buchstabe a

Hier wird die parallele Regelung zu § 9 getroffen. In Anlehnung an die EU-Prospektverordnung wird anstelle des Werktages der Arbeitstag eingeführt. Die Neuregelung in Satz 2 dient der klareren Fassung der Norm vor dem Hintergrund bußgeldrechtlicher Vorgaben.

Zu Buchstabe b

Die Neuregelung dient der klareren Fassung der Norm vor dem Hintergrund bußgeldrechtlicher Vorgaben.

Zu Buchstabe c

Mit dem Vermögensanlagen-Informationsblatt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über die Vermögensanlage und ihren Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Aus diesem Grund müssen im Falle der §§ 2a und 2b Anbieter und Internet-Dienstleistungsplattformen Vermögensanlagen-Informationsblätter nach § 13a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 VermAnlG mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Diese Pflicht besteht nur für die Dauer des öffentlichen Angebots und nicht bis zum Ende der Tilgung. Wegen der Schnelllebigkeit der Schwarmfinanzierung sind öffentliche Angebote in Einzelfällen sogar bereits nach Stunden beendet. Der Schutz der Anleger durch Informationszugang auf der BaFin-Internetseite wird daher durch die einfachere und längere Zugangsmöglichkeit aufgrund der gesammelten Informationsblätter zusätzlich verstärkt. Wie die aktualisierten Wertpapier-Informationsblätter werden auch im Falle der §§ 2a und 2b die aktualisierten Vermögensanlagen-Informationsblätter künftig von der BaFin veröffentlicht.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Zu Buchstabe a und b

Damit die Digitalisierung voranschreitet, ist es erforderlich, dass sowohl Verkaufsprospekte und Nachträge als auch Vermögensanlagen-Informationsblätter und deren Aktualisierungen der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der eingereichten Dokumente ist auch erforderlich, damit die Bundesanstalt diese auf ihrer Internetseite veröffentlichen kann.

Zu Nummer 14 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der Emittent dazu verpflichtet, dem Anleger und dem am Erwerb Interessierten auf Verlangen den Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs zur Verfügung zu stellen. Die Anlegerrechte gegenüber dem Emittenten werden hierdurch erweitert.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung des § 5b Absatz 3 enthält die Neuregelung entsprechende Folgeänderungen. Die Regelungen des Eigenvertriebs gelten nur noch für die Ausnahmen nach § 5b Absatz 4. Die Änderung stellt dies klar.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Der neu eingefügte Satz 2 regelt die Untersagung der Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes und des zugehörigen Vermögensanlagen-Informationsblattes im Falle eines Verbotes der Vermögensanlage gemäß § 15 WpHG.

Zu Nummer 16 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 und 1a sowie 7)

Zu Nummer 1

Es handelt sich bzgl. Nummer 1 um eine Folgeänderung, mit der klargestellt wird, dass der neue § 5b insgesamt von der Untersagungsnorm umfasst wird.

Zudem wird zur Durchsetzung des neugeschaffenen § 5c die Kompetenz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geschaffen, das öffentliche Angebot von Direktinvestments in Sachgüter zu untersagen, wenn entgegen der Vorschrift keine Mittelverwendungskontrolle erfolgt oder der Bericht der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 5c eine nicht planmäßige Verwendung der Mittel im Prüfungsurteil feststellt.

Zu Nummer 1a

Nummer 1a ist eine Folgeänderung zum geänderten § 2a Absatz 5 durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung soll ein neuer Untersagungstatbestand für Fälle eingefügt werden, in denen Anbieter entgegen § 13 Absatz 7 eine erforderliche Aktualisierung nicht vornehmen, vergleichbar zur Regelung des Absatzes 5.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 19 geht auch eine Anpassung der Überschrift einher. Die Überschrift „Auskünfte des Anbieters“ passt nicht mehr, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kompetenz übertragen bekommt, Auskünfte, Unterlagen usw. auch von Dritten zu verlangen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Ebenso wie in §§ 6 Absatz 3 Satz 1 WpHG, 18 Absatz 2 WpPG ist ein Auskunftsrecht gegenüber jedermann vorgesehen, was eine effektive Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleisten soll. So kann es im Einzelfall zum Beispiel erforderlich sein, im Hinblick auf die Prüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften Auskünfte nicht nur vom Emittenten oder Anbieter, sondern auch von Dritten (etwa Abschlussprüfern, die auch in § 24 Absatz 6 Satz 1 VermAnlG berücksichtigt sind) zu erlangen.

Zu Dreifachbuchstaben bbb bis eee

Seit dem Kleinanlegerschutzgesetz 2015 kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Prüfung der Rechnungslegung des Emittenten von Vermögensanlagen anordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Sollen Verdachtsmomente zu konkreten Anhaltspunkten verdichtet werden,

muss die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei dem Emittenten oder Dritten nachfragen können. Daher soll ihre Befugnis zur Anordnung von Sonderprüfungen der Rechnungslegung durch das Recht ergänzt werden, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen zu können, und zwar nicht erst zum Zweck der Durchführung der Sonderprüfung, sondern bereits zur Klärung im Vorfeld.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll dabei tätig werden können, wenn ihr Verdachtsmomente dafür vorliegen, dass ein Vorgehen nach § 24 Absatz 5 Satz 1 angezeigt sein könnte. Solche Verdachtsmomente können z.B. aufgrund von Presseberichterstattung oder Hinweisen, die über die Hinweisgeberstelle gemacht werden, gegeben sein.

Bei der Ergänzung in Nummer 1 handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des § 5c VermAnlG.

§ 26a VermAnlG, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, findet Anwendung. Ebenso § 26b Absatz 1, 3 und 4 VermAnlG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nachdem in Absatz 1 Satz 1 eine „Jedermann“-Regelung eingeführt wird, ist die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe c und d

§ 19 Absatz 2 wurde gestrichen. Nachdem § 19 Absatz 1 Satz 1 in Artikel 1 Nummer 19 Buchstaben b, aa, aaa in eine Jedermann-Regelung geändert wurde, besteht für diese Regelung ebenso wie für § 19 Absatz 1 Satz 2 VermAnlG keine Verwendung mehr. Mit dem Entfallen von Absatz 2 rückt Absatz 3 aus redaktionellen Gründen auf und bildet den neuen Absatz 2.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Durch die Änderung wird ein Gleichlauf des § 26 Absatz 2 VermAnlG-E mit § 23 Absatz 3 VermAnlG erzielt. Es entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Emittenten von Vermögensanlagen nach dem VermAnlG, dass diese sich – zur Herstellung einer erhöhten Rechnungslegungstransparenz – nicht auf die Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB berufen können.

Zu Nummer 19 (§ 26a)

Die Regelung stellt sicher, dass nun auch die Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 24 Absatz 5 bis 7 VermAnlG sofort vollziehbar sind.

Der Wortlaut wird zudem an § 20 WpPG angeglichen, so dass künftig auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG, Bundesratsdrucksache 9/21) wird die Strafbarkeit des unrichtigen „Bilanzeids“ in einen eigenständigen Straftatbestand überführt (§ 331a HGB-E). Darin wird der Wortlaut sprachlich angepasst, der Strafraum für die vorsätzliche Abgabe der unrichtigen Versicherung erhöht sowie die Abgabe einer leichtfertigen Versicherung unter Strafe gestellt, um eine ausreichend abschreckende Ahnung zu ermöglichen. Diese Änderungen sollen nunmehr auch in § 28 VermAnlG nachvollzogen werden, damit die Strafbewehrung für eine unrichtige Versicherung bei Wertpapieremittenten und Emittenten von Vermögensanlagen parallel ausgestaltet ist.

Zu Nummer 21 (§ 29)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Anknüpfend an die in § 5c neu vorgesehenen Pflichten des Emittenten, einen unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen und einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle vorzulegen, werden vorliegend eigene Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen. Diese sind erforderlich, um entsprechende Verstöße auch nachträglich bußgeldrechtlich zu ahnden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Nummer 4a knüpft daran an, dass Nachträge unverzüglich bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzureichen sind. Der Vorgabe, dass dies unverzüglich zu geschehen hat, wird durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand Nachdruck verliehen, weil es wichtig ist, dass Transparenz für den Anleger in diesen Situationen zeitnah geschaffen und auch die Behörde früh eingeschaltet wird, damit Billigung und Veröffentlichung entsprechend schnell vonstattengehen können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Nummer 7a stellt das Pendant zum Tatbestand in Nummer 3 dar und schafft parallel zu der Norm, die an die Veröffentlichung eines Vermögensanlagenverkaufsprospekts anknüpft, einen entsprechenden Tatbestand, der sich auf die Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblatts bezieht.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Bußgelder passt sich in den bestehenden Katalog von Ordnungswidrigkeiten ein. Da ein Zuwiderhandeln gegen die neue Regelung des § 5c einem unerlaubten öffentlichen Angebot gleicht, wird hier eine Zuordnung der Bußgeldhöhe entsprechend vorgenommen. Hinsichtlich Nummer 7a ergibt sich dies aus der inhaltlichen Nähe zum Tatbestand in Nummer 7. Die Bußgeldhöhe orientiert sich auch an den bereits bestehenden Bußgeldhöhen der weiteren Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten.

Zu Nummer 22 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Das Verkaufsprospektgesetz ist auf Verkaufsprospekte, die vor dem 01.06.2012 bei der BaFin zur Gestattung ihrer Veröffentlichung eingereicht wurden, in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bislang ermöglichte § 32 Absatz 1 VermAnlG a.F. Anbietern mit Verkaufsprospekten, deren Veröffentlichung nach den Regelungen des Verkaufsprospektgesetzes gestattet wurde, zeitlich unbegrenzt die prospektgegenständlichen Vermögensanlagen nach den entsprechenden Maßgaben weiterhin öffentlich anzubieten. Für diese Verkaufsprospekte gelten das Vermögensanlagengesetz, insbesondere aktuelle Rechnungslegungsanforderungen, und somit auch viele wesentliche Mindestangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sowie weitere

prospektbegleitende Pflichten nicht. Um Anlegern für die verbliebenen öffentlichen Angebote von Vermögensanlagen, deren Verkaufsprospekte nach dem Verkaufsprospektgesetz zur Veröffentlichung gestattet wurden, zu gewährleisten, dass das öffentliche Angebot einer Vermögensanlage mittels eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts erfolgt, welcher den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht, gilt aufgrund der Beendigungsfiktion das öffentliche Angebot zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als beendet. Das Gesetz arbeitet hier mit einer Übergangsfrist von zwölf Monaten, damit diejenigen Anbieter, die noch aufgrund von § 32 Absatz 1 VermAnlG a.F. Vermögensanlagen öffentlich anbieten, ausreichend Zeit zur Erstellung eines neuen Verkaufsprospekts nach dem Vermögensanlagengesetz haben.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsregelungen sind aufgrund der neuen Regelungen in § 5b Absatz 2, Absatz 3 und § 5c notwendig und haben eine klarstellende Funktion. Der neue Absatz 16 enthält die Regelung, dass auf Vermögensanlagen, die vor dem [Stichtag Inkrafttreten] auf Grundlage eines von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospektes oder gestatteten Vermögensanlageninformationsblattes öffentlich angeboten wurden und nach dem [Stichtag Inkrafttreten] weiter angeboten werden, das Vermögensanlagengesetz in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten] geltenden Fassung bis neun Monate nach der Billigung des Verkaufsprospekts weiterhin anzuwenden ist.

Es handelt sich im Übrigen um eine Übergangsbestimmung für den geänderten § 26a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht vollziehen die folgenden Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs nach.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung bezieht die entsprechenden Bewertungsvorschriften mit in den Kreis der anwendbaren Vorschriften ein.

Zu Buchstabe b

Die Registrierungstatbestände für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften gemäß § 2 Absatz 4a und 5 fallen weg, um Kleinanlegern ein einheitliches Schutzniveau zu bieten unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Eine bloße Registrierung von Kapitalverwaltungsgesellschaften, die geschlossene Publikumsinvestmentvermögen verwalten, ist damit nicht mehr möglich. Vielmehr müssen auch diese Fondsverwalter genau wie die Verwalter offener Publikumsinvestmentvermögen zukünftig eine Erlaubnis beantragen. Damit kann die Bundesanstalt effektiver ein einheitlich hohes Niveau zum Beispiel hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten überwachen, wodurch der Anlegerschutz gestärkt wird. Der ganz überwiegende Teil der ohnehin geringen Anzahl an Registrierungen von Verwaltern geschlossener Publikumsfonds stammt aus den Jahren 2014 und 2015, also kurz nach Einführung des KAGB. Das zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds mehr gibt.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 5.

Zu Nummer 4 (§ 44)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 2 Absatz 4a und 5. § 46 gilt künftig nur noch für geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt. Außerdem wird der Verweis auf die investmentrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften künftig rechtsformspezifisch ausgestaltet.

Zu Nummer 7 (§ 47)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des § 2 Absatz 4a und 5 sowie um redaktionelle Änderungen. Die Vorschrift gilt künftig nur noch für geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt. Der geltende § 48a, der auf diese Regelung verweist, wird aufgehoben. Der neue Absatz 4 entspricht weitestgehend dem geltenden § 48a Absatz 1 Satz 3. Im Einklang mit den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes haben Spezial-AIF Prüfungsberichte nur auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen. Die Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 5 entspricht dem geltenden § 48a Absatz 2.

Zu Nummer 8 (§§ 48 und 48a)

Die §§ 46 und 47 nehmen nunmehr direkt Bezug auf geschlossene inländische Spezial-AIF, für deren Rechnung eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 erfüllt, Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 vergibt, so dass § 48a aufgehoben werden kann. Das gilt auch für § 48, dessen Absatz 1 für Spezial-AIF schon nach geltender Rechtslage nicht gilt. Um die Offenlegungsanforderungen für Spezial-AIF zu vereinheitlichen, soll künftig auch die Sonderregelung des § 48 Absatz 2, auf die § 48a Absatz 1 Satz 1 verweist, nicht mehr gelten. Für die Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen von Spezial-AIF verbleibt es künftig bei den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 9 (§ 120)

In § 120 Absatz 1 Satz 1 KAGB-E wird der Verweis auf das Handelsbilanzrecht konkretisiert. Die Vorschriften über die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht finden sich im Ersten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Handelsgesetzbuchs. Von der Geltung ausgenommen sind aber die Erleichterungen des § 264 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und 4 HGB. Das wird in § 120 Absatz 1 Satz 3 KAGB-E ausdrücklich klargestellt. Als Kapitalgesellschaft unterliegt eine Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital unter den Voraussetzungen der §§ 290 ff. HGB darüber hinaus auch der Konzernrechnungs-pflicht, ohne dass diese einer expliziten Regelung bedürfte. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und beim Tausch der Absätze 5 und 6 um systematische Anpassungen.

Zu Nummer 10 (§ 123)

Es handelt sich in erster Linie um redaktionelle Anpassungen und Korrekturen. Zudem wird in § 123 Absatz 1 Nummer 2 KAGB-E klargestellt, dass die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 326, 327 HGB bei der Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von

OGAW-Investmentaktiengesellschaften und AIF-Publikumsaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital keine Anwendung finden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen von Spezialinvestmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital richtet sich weiterhin (ausschließlich) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 11 (§ 135)

Mit der Änderung wird bestimmt, dass die Angaben nach § 101 Absatz 3 KAGB in den Anhang des Jahresabschlusses aufzunehmen sind. Dies dient der Vereinheitlichung der Rechnungslegung von Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und offenen Investmentkommanditgesellschaften (vergleiche § 120 Absatz 5 Satz 1 KAGB-E). Die geänderte Absatzreihenfolge dient der Zusammenfassung und besseren Lesbarkeit der Vorschriften zum Anhang des Jahresabschlusses einer offenen Investmentkommanditgesellschaft.

Zu Nummer 12 (§ 136)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13 (§ 343)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 14 (§ 344a)

Aufgrund der zeitlichen Angabe existieren keine Sachverhalte mehr, auf die diese Vorschrift anwendbar ist.

Zu Nummer 15 (§ 353)

Die Änderungen in Absatz 4 sind Folgeänderungen aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5 und der Änderung in § 135. Der neu gefasste Absatz 5 schafft einen Bestandschutz für bereits nach § 2 Absatz 4a und 5 registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelegten Fonds.

Zu Nummer 16 (§ 353b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des aufgehobenen § 2 Absatz 4a und 5.

Zu Nummer 17 (§ 356)

Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung für die geänderten Rechnungslegungsvorschriften.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Bei § 5 wird die Überschrift angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Herstellung des Gleichlaufs mit Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Der Wegfall von Paragraphen des Wertpapierprospektgesetzes durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) und Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes machen die Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 angefügt, der eine Veröffentlichung der Wertpapier-Informationsblätter und deren Nachträge durch die Bundesanstalt vorsieht. Dieser Umstand findet auch Berücksichtigung in der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Bislang wurden Wertpapier-Informationsblätter bereits durch die Emittenten im Internet veröffentlicht. Die Offenlegung von Informationen ist für den Anlegerschutz von zentraler Bedeutung. Daher orientiert sich die neue Regelung an der Verordnung (EU) 2017/1129, welche die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten in ihrem Artikel 21 Absatz 5 auch durch die zuständige Behörde vorsieht. Zweck dieser Regelung ist die Sicherstellung einer besseren Zugänglichkeit für Anleger, da das Internet einen leichten Zugang zu Informationen gewährleistet. Mit dem Prospekt sollen Anleger alle wichtigen Informationen über das Wertpapier und seinen Emittenten erhalten, um auf dieser Grundlage eine Investitionsentscheidung treffen zu können. Diese Zielsetzungen können auch auf Wertpapier-Informationsblätter übertragen werden. Da Nachträge zu Prospekten ebenfalls veröffentlicht werden, sollten aktualisierte Wertpapier-Informationsblätter ebenfalls veröffentlicht werden. Nur so kann ein Mehrwert für die Anleger erreicht werden. Die Dauer der Veröffentlichung orientiert sich an der Verordnung (EU) 2017/1129.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift wurde 2012 im Zusammenhang mit der Definition des qualifizierten Anlegers eingeführt, damit Emittenten bzw. Anbieter Kenntnis von der Einstufung von Kunden als professioneller Kunde, Privatkunde oder geeignete Gegenpartei erhalten können. Nun enthält bereits die Definition des qualifizierten Anlegers in Artikel 2 Buchstabe e der EU-Prospektverordnung die Verpflichtung für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute, auf Antrag des Emittenten die Einstufung ihrer Kunden unter Einhaltung des einschlägigen Datenschutzrechts mitzuteilen. Daneben ist keine nationale Regelung mehr erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderungen weiterer Gesetze)

Zu Nummer 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für Produktinterventionsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und § 15 WpHG kann die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen notwendig sein. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn komplexe Gruppenstrukturen mit gruppeninternen Zahlungsströmen vorliegen oder Anlegergelder zu Investitionszwecken in das Ausland weitergereicht werden. In diesem Fall sind unter Umständen komplexe Bewertungsfragen, wie etwa hinsichtlich der Werthaltigkeit von Anlagevermögen oder fremder Rechnungslegungsstandards, zu klären.

Zu Nummer 2 (Änderung des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Umnummerierung des Wertpapierprospektgesetzes durch das Gesetz zur weiteren Ausführung der EU-Prospektverordnung

und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen vom 8. Juli 2019. In Artikel 4 Absatz 52 Nummer 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) war bislang bestimmt, dass § 33 des Wertpapierprospektgesetzes mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird. § 33 des Wertpapierprospektgesetzes in der am 18. Juli 2016 geltenden Fassung entspricht dem heute geltenden § 23 des Wertpapierprospektgesetzes, es ist lediglich eine Umnummerierung erfolgt. Diese Umnummerierung ist auch in Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes nachzuvollziehen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft, um die vorgenommenen Änderungen, insbesondere betreffend die neuen Mindestangaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt für die Bundesanstalt zeitlich in ihren IT-Systemen umsetzbar zu machen und den Markt auf die Änderungen vorzubereiten.

Abweichend dazu treten Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 zum 1. Januar 2022 in Kraft, da hinsichtlich der Veröffentlichung der gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und gestatteten VIB und WIB auf der Website der BaFin noch weitere technische Anpassungen der IT-Systeme seitens der BaFin notwendig sind.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes (NKR-Nr. 5725)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Aufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: 3,07 Mio. Euro <i>davon aus Informationspflichten:</i> <i>rund 27.000 Euro</i> Einmaliger Erfüllungsaufwand: rund 2,5 Mio. Euro	
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 714.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 3,07 Mio. Euro dar. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen anderer, bereits beschlossener Rechtsetzungsvorhaben aus dem Bereich des BMF.

Alternativen	Die vorgesehenen Maßnahmen durch Änderung vor allem des Vermögensanlagengesetzes sollen für Privatanleger zusätzliche Schutzmaßnahmen bieten und im Hinblick auf den Anlegerschutz besonders kritische Fälle adressieren. Dazu gehören nach der Darstellung des Ressorts insbesondere die bei Blindpool-Konstellationen strukturell bedingt unüberschaubaren Risiken, die geringere Aussagekraft der Jahresberichte bei Direktinvestments und das beim Eigenvertrieb durch nicht beaufsichtigte Emittenten bzw. Anbieter unkontrollierte Interesse an der Platzierung der Vermögensanlagen. Alternativen dazu, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, seien nicht ersichtlich: Nach der Darstellung des BMF habe sich gezeigt, dass sich der Anlegerschutz nicht in allen Situationen allein durch den Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Emittenten bzw. Anbietern von Vermögensanlagen und Anlegern über Prospekte und Informationsblätter ausreichend erreichen lässt.
Evaluierung	Das Vorhaben soll nach 5 Jahren im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle und zum Verbot von Blindpool-Anlagen in der Praxis bewähren und inwieweit die angestrebten Ziele erreicht werden, d. h.: Ziele: Verbesserung des Anlegerschutzes und der Finanzmarktintegrität, insbesondere durch eine Stärkung der Transparenz für Anleger sowie die Verhinderung von Missbrauch bei gleichzeitiger Praxistauglichkeit der Regelungen (d. h. ohne unbeabsichtigte Nebenfolgen).

Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Wesentliches Kriterium soll sein, inwieweit Missbrauch in der Praxis verhindert werden kann (Entwicklung eventueller Missbrauchsfälle). Weiteres Überprüfungskriterium soll sein, inwiefern sich die Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlagevermittler auswirkt, d. h. welche Auswirkungen die Neuregelungen auf die Art und Anzahl der angebotenen Formen von Vermögensanlagen und deren Ausgestaltung haben. Hierzu soll auf Daten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zurückgegriffen werden.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat über den Verweis auf die bezweckte Verbesserung des Anlegerschutzes hinaus keinen Nutzen dargestellt.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Der NKR kritisiert jedoch, dass ihm der Gesetzentwurf erst circa sieben Werktage vor dem geplanten Beschluss durch die Bundesregierung vorlag. Ein derart kurzfristiges Verfahren widerspricht den Prinzipien Besserer Rechtsetzung und erschwert nicht zuletzt die Prüfungstätigkeit des NKR im Rahmen seines gesetzlichen Mandats.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben sollen Änderungen an verschiedenen Bundesgesetzen vorgenommen werden. Die Änderungen dienen der Umsetzung des Maßnahmenpakets zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15.08.2019. Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Änderung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)

Bestimmte Vermögensanlagen in Form von sog. Blindpools, bei denen der Anlagezweck nicht hinreichend von vornherein feststeht, sollen verboten werden. Als zusätzlicher Kontrollmechanismus ist eine sog. Mittelverwendungskontrolle durch externe Dritte für Direktinvestments in Sachgüter sowie für Fälle vorgesehen, in denen Anlegergelder von dem Emittenten einer entsprechenden Vermögensanlage an andere (Zweck-) Gesellschaften, weitergereicht werden, die dann erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten. Zudem wird der Vertrieb von Vermögensanlagen auf Vermö-

gensanlagenvermittler beschränkt, die von der BaFin beaufsichtigt werden. Die BaFin erhält erweiterte Auskunftsrechte und soll durch zusätzliche Veröffentlichung von geprüften Anlagen-Verkaufsprospekten/-Informationsblättern zusätzliche Transparenz schaffen. Künftig sollen die von der BaFin gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte und Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) sowie – durch entsprechende Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes – Wertpapier-Informationsblätter auf der Website der BaFin zugänglich gemacht werden.

2. Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und sonstige Änderungen

Um ein einheitlich hohes Niveau etwa hinsichtlich der Qualifikation der Fondsverwalter und der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu gewährleisten, werden alle Verwalter künftiger geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterstellt und die bloße Registrierungsmöglichkeit für diese Verwalter wird abgeschafft. Damit wird der Anlegerschutz gestärkt und ein einheitliches Schutzniveau für Kleinanleger eingeführt unabhängig davon, ob sie in offene oder geschlossene Investmentfonds investieren. Die geringe Zahl registrierter geschlossener Publikumsfonds, die ganz überwiegend aus der Zeit kurz nach Einführung des KAGB im Jahr 2013 stammt, zeigt, dass es keinen besonderen Bedarf für diese Art Fonds gibt.

Eine Änderung im **Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)** regelt die Heranziehung von Wirtschaftsprüfern und anderer sachverständiger Personen und Einrichtungen im Rahmen sog. Produktinterventionsverfahren.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger. Die entstehenden Erfüllungsaufwände für die Wirtschaft und die Verwaltung wurden nachvollziehbar und methodengerecht berechnet und im Gesetzentwurf transparent gemacht.

Wirtschaft

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beträgt rund 3,07 Mio. Euro; daneben entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro. Diese Kosten ergeben sich größtenteils aus den **Änderungen im VermAnlG:**

Der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 2,5 Mio. Euro entsteht bei den Emittenten durch die Einschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen gem. § 5 b Abs. 2

VermAnlG, wonach ein Vertrieb der Anlagen nur durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler erlaubt ist (hohes Qualifikationsniveau, Vertriebsanpassungen in rund 560 Fällen).

Die Pflicht, einen externen Mittelverwendungskontrolleur zu bestellen, verursacht für die betroffenen Emittenten bei angenommenen 250 Fällen mit einem hohen Qualifikationsniveau **laufenden Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund 3,06 Mio. Euro. Davon fallen knapp 1,4 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Bestellung und der ordnungsgemäßen Abwicklung durch den Emittenten an: Der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ist der BaFin als Bestandteil des Verkaufsprospektes vorzulegen und muss mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkaufsprospekt übereinstimmen. Für die Arbeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist für 250 Fälle nachvollziehbar ein Aufwand von knapp 1,7 Mio. Euro veranschlagt. Die folgenden Aufgaben hat der Kontrolleur zu erfüllen:

- Führung eines Mittelverwendungskontos; Freigabe der durch den Emittenten eingeworbenen Anlegergelder erst bei Vorliegen der im Vertrag festgelegten Voraussetzungen.
- Kontrolle, ob die freigegebenen Mittel aus der Vermögensanlage entsprechend dem im Vertrag festgelegten Verwendungszweck und den übrigen dort festgelegten Bestimmungen verwendet werden
- Erstellung eines Ergebnisberichts über die Planmäßigkeit der Mittelverwendung und einer Aufzählung und Beschreibung der jeweiligen Mittelverwendungen (insbes. Höhe der eingesammelten und der in Anlageobjekte investierten Anlagegelder; Beschreibung der jeweiligen Anlageobjekte und sonstiger Ausgaben).

Die Berichte sind vom Emittenten im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und der BaFin zu übermitteln (rund 2.000 Euro laufender Erfüllungsaufwand, Bürokratiekosten aus Informationspflichten). In Fällen eines Negativtestats müssen die Emittenten einen entsprechenden Nachtrag veröffentlichen (vgl. § 11 Abs. 1 VermAnlG), wofür bei einer geschätzten jährlichen Fallzahl von 12 ein Erfüllungsaufwand von rund 24.000 Euro entstehen kann.

Aus den Änderungen im KAGB ergibt sich für die Wirtschaft zudem ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 13.000 Euro. Im Zusammenhang mit der Erstellung und Bekanntmachung von Jahresberichten für Spezial-AIF, die Gelddarlehen vergeben, sowie für deren Prüfung fallen in den angenommenen 11 Fällen insgesamt rund 43.000 Euro Mehraufwand an (§§ 45 i. V. m. 46 und 47 KAGB). Zugleich entfällt eine Regelung zur Registrierung von sog. Publikums-AIF (Alternative Investmentfonds), d. h.

AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die registrierungspflichtige AIF verwalten (5 Fälle pro Jahr, rund -40.000 Euro).

Verwaltung (Bund)

Bei der BaFin entsteht zusätzlicher **laufender Erfüllungsaufwand von ca. 714.000 Euro**.

Der NKR weist darauf hin, dass Aufwände der BaFin aufgrund der Umlagefinanzierung grundsätzlich von den beaufsichtigten Unternehmen getragen werden und – sofern der Erfüllungsaufwand tatsächlich zu entsprechenden Kostensteigerungen führt – insoweit im Ergebnis grundsätzlich **weitere Kosten der Wirtschaft** darstellen können.

Der Erfüllungsaufwand entsteht zum Einen durch die Einführung neuer Befugnisse für die BaFin im VermAnlG:

Aufgrund der Neuregelung in § 8 VermAnlG gelten erweiterte Prüfungsbefugnisse der BaFin: Hat die BaFin aufgrund des Verkaufsprospekts oder aus sonstigen Gründen Bedenken im Hinblick auf den Anlegerschutz, muss sie das Prospektprüfungsverfahren für die Dauer einer durchzuführenden Produktintervention (§ 15 WpHG, EU-rechtlich geregeltes Prüfverfahren) aussetzen. Endet dieses mit einem Verbot, versagt die Bundesanstalt die Billigung. Bei der Aufwandsschätzung geht das BMF nachvollziehbar davon aus, dass zwingende Verfahrensaussetzungen in 51 Fällen Kosten in Höhe von insgesamt rund 77.000 Euro verursachen können (mittleres Qualifikationsniveau). Eine umfassende Prüfung bei Anlegerschutzbedenken durch die BaFin verursacht bei angenommener jährlicher Zahl von 14 Fällen einen Aufwand von schätzungsweise rund 105.000 Euro (hohes Qualifikationsniveau).

Durch die erweiterten Untersagungsgründe in Bezug auf öffentliche Angebote von Vermögensanlagen (ergänzter § 18 VermAnlG) muss die BaFin künftig im Hinblick auf die neuen Prüfaspekte erweiterte Prüfungen durchführen (z. B. bei Angeboten ohne Mittelverwendungskontrolleur oder bei negativem Prüfvermerk, bei Verstößen gegen jeweils geltende Laufzeiten oder bei maßgebliche Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und der Internetdienstleistungsplattform). Für die entsprechenden Prüfungen und die ggfs. nötigen Untersagungen rechnet das BMF mit einem Erfüllungsaufwand von in Höhe von insgesamt rund 141.000 Euro; für Prüfungen und Untersagungen bei Verstößen gegen Aktualisierungserfordernisse mit rund 46.000 Euro Aufwand.

Die Schätzung ist nachvollziehbar und methodengerecht; allerdings stellt sich aus NKR-Sicht die Frage, ob die neuen gesetzlichen Vorgaben nicht dazu führen werden, dass künftig aufgrund entsprechender „Lerneffekte“ zunehmend weniger Verstöße gegen die ge-

nannten Vorgaben im VermAnlG vorkommen werden. Dies könnte mittelfristig dazu führen, dass sich auch der Prüfungs- und Untersagungsaufwand der BaFin in den kommenden Jahren reduzieren könnte. Zugleich aber kann es in den nächsten Jahren, wie das BMF darlegt, auch zu einem höheren Aufwand kommen, insbesondere falls es zu Ausweichbewegungen im Bereich von Blindpool-Konstruktionen in den Fondsbereich kommen sollte. Derartige Folgen sind aus Sicht des NKR ebenfalls im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung zu untersuchen.

Die gem. § 19 VermAnlG erweiterte Möglichkeit der BaFin, gem. § 24 Abs. 5 VermAnlG die Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen anzuordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen, verursacht zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 150.000 bei 10 (bzw. 40 Vor-) Prüfungsfällen jährlich. Die BaFin kann Schwerpunkte für die einzelne Prüfung festlegen und an der Prüfung teilnehmen. Zur Durchführung werden in der Regel externe (Wirtschafts-) Prüfer bestellt; der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der jeweiligen Prüfungsanordnung festgelegt werden.

Die Änderungen im KAGB in Bezug auf Alternative Investmentfonds führen im Saldo von Be- und Entlastung zu einem Mehraufwand von knapp 7.000 Euro. Dies erklärt sich durch nötige Auswertungen von Prüfungsberichten (vgl. § 47 Abs. 4, hohes Qualifikationsniveau, 11 Fälle jährlich).

II.2. ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 3,07 Mio. Euro dar. Eine Kompensation erfolgt im Rahmen anderer, bereits beschlossener Rechtsetzungsvorhaben im Bereich des BMF.

II.3 Evaluierung

Die Maßnahmen des Artikel 1 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes), Artikel 2 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs) und Artikel 3 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes) werden nach 5 Jahren im Hinblick auf ihre Zielerreichung evaluiert. Artikel 4 (Änderung weiterer Gesetze) ist von der Evaluierung ausgenommen, da er lediglich redaktionelle Anpassungen beinhaltet. Überprüft werden soll insbesondere, ob sich die Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle und zum Verbot von Blindpool-Anlagen zur weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes und der Finanzmarktintegrität in der

Praxis bewähren, auch im Hinblick auf die Verbesserung der Transparenz für Anleger und der Verhinderung von Missbräuchen. Hierbei soll zudem geprüft werden, wie sich die Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Anlageberater bzw. Finanzanlage-vermittler sowie die übrigen auf den Vertrieb von Vermögensanlagen auswirken und die Neuregelungen Auswirkungen auf Art und Anzahl der angebotenen Formen von Vermögens-anlagen und deren Ausgestaltung haben, Hierzu soll vor allem auf Daten der BaFin zurückgegriffen werden.

II.4 Alternativen, Nutzen

Wie der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, sollen die vorgesehenen Maßnahmen durch Änderung vor allem des Vermögensanlagengesetzes für Privatanleger zusätzliche Schutzmaßnahmen bieten und besonders kritische Fällen adressieren. Dazu gehören laut der Darstellung des BMF insbesondere die bei Blindpool-Konstellationen strukturbedingt unüberschaubaren Risiken, die geringere Aussagekraft der Jahresberichte bei Direktinvestments und das beim Eigenvertrieb durch nicht beaufsichtigte Emittenten bzw. Anbieter unkontrollierte starke Interesse an der Platzierung der Vermögensanlagen. Alternativen dazu, die den Anlegerschutz in gleicher Weise fördern, ohne stärkere Einschränkungen mit sich zu bringen, seien nicht ersichtlich: Nach der Darstellung des BMF habe sich gezeigt, dass sich der Anlegerschutz nicht in allen Situationen allein durch den Abbau von Informationsasymmetrien zwischen Emittenten bzw. Anbietern von Vermögensanlagen und Anlegern über Prospekte und Informationsblätter ausreichend erreichen lässt. Nähere Angaben zu den im Vorfeld erwogenen Regelungsalternativen macht das BMF nicht.

Der Nutzen des Vorhabens wurde nicht explizit beschrieben bzw. nicht quantifiziert.

II.5 Inkrafttreten

Das BMF hat in der Gesetzesbegründung nachvollziehbar erläutert, warum es von einem Inkrafttreten zum Quartalsbeginn im Einklang mit dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau teilweise abweicht: Danach tritt das Gesetz einen Monat nach der Verkündung in Kraft, um die vorgenommenen Änderungen, insbesondere betreffend die neuen Mindestangaben im Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt und Vermögensanlagen-Informationsblatt für die BaFin zeitlich in ihren IT-Systemen umsetzbar zu machen und den Markt auf die Änderungen vorzubereiten. Abweichend dazu treten Artikel 1 Nummer 14 und 15 und Artikel 3 Nummer 2 zum 1. Januar 2022 in Kraft, da hinsichtlich der Veröffentlichung der gebilligten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte

und gestatteten VIB und WIB auf der Website der BaFin noch weitere technische Anpassungen der IT-Systeme seitens der BaFin notwendig sind.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Der NKR kritisiert jedoch, dass ihm der Gesetzentwurf erst circa sieben Werktage vor dem geplanten Beschluss durch die Bundesregierung vorlag. **Ein derart kurzfristiges Verfahren widerspricht den Prinzipien Besserer Rechtsetzung und erschwert nicht zuletzt die Prüfungstätigkeit des NKR im Rahmen seines gesetzlichen Mandats.**

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatter